

Begriffsdefinition

für Zeiten in Betrieben in Maßnahmen der Arbeitsförderung

Bremen, den 13.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Begriff „**Praktikum**“ sollte im Kontext mit geförderten Maßnahmen der Arbeitsförderung **nicht** genutzt werden. **Für ein Praktikum ist im Sinne des Mindestlohngesetzes (MiLOG)** ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns zu zahlen. Betriebliche Abschnitte in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) oder zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) begründen hingegen kein Beschäftigungsverhältnis. Ebenso wenig werden sie analog eines Praktikums durchgeführt.

Insbesondere in der Außenwirkung ist zu empfehlen, die einschlägigen Begriffsbezeichnungen anzuwenden, z. B. „Vereinbarung zur betrieblichen Lernphase“ statt „Praktikumsvertrag“. Der Begriff „Praktikum“ kann ein falsches Rechtsverhältnis zwischen Teilnehmer und Betrieb suggerieren.

Maßnahmen nach § 45 SGB III

- Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen beim Arbeitgeber (§ 45 Abs. 2 SGB III)

Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

- Betriebliche Lernphase (§ 180 Abs. 1 SGB III)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der bag cert